# Gesellschaftsvertrag der Maintal Immobilien Gesellschaft mbH & Co. KG

mit Sitz und Geschäftsanschrift in D-63477 Maintal, xxx,

Stand 05.03.2017

Zwischen der

Stadt Maintal, vertreten durch den Magistrat,

und der

Maintal Beteilligungs GmbH, 63477 Maintal, vertreten durch die Geschäftsführung,

wird folgender Gesellschaftsvertrag geschlossen:

# 1. Errichtung und Zweck des Unternehmens

- 1. Die Gesellschafter schließen sich zu einer Kommanditgesellschaft (KG) zusammen.
- 2. Gegenstände des Unternehmens sind
  - a) die Entwicklung, Erschließung und Vermarktung von Baugebieten für Gewerbeund Wohnzwecke;
  - b) die Errichtung, Vermietung, Bewirtschaftung und Verwaltung von Wohngebäuden und Wohnungen, vornehmlich für gering- und mittelverdienende Haushalte;
  - die Projektentwicklung, und Durchführung von Baumaßnahmen für Infrastrukturund Bauprojekte im Auftrag von Bauherren, insbesondere im Auftrag der Stadt Maintal;
  - d) die Übernahme, Bewirtschaftung und Vermietung von städtischen Gebäuden oder anderer öffentlicher Einrichtungen, wie Asylbewerberheime, Verwaltungs- und Geschäftsgebäude, Kinderbetreuungseinrichtungen und ähnliches;
  - e) der Erwerb, die Entwicklung und Bebauung von Grundstücken und die Errichtung von Gebäuden, insbesondere für die Stadt Maintal
  - f) die Erbringung aller im Zusammenhang mit der Entwicklung, Errichtung, Bewirtschaftung, Veräußerung und Bewertung von Immobilien und Grundstücken im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten.
- 3. Die Gesellschaft kann sämtliche Geschäfte betreiben, die ihrem Unternehmenszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Die Gesellschaft kann sich insbesondere an anderen Unternehmen beteiligen, neue Unternehmen gründen, bestehende erwerben und Beteiligungen wieder veräußern sowie im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten. Sie kann Unternehmens- und Interessengemeinschaftsverträge schließen.

#### 4. Firma, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Firma der Gesellschaft lautet

Maintal Immobilien Gesellschaft mbH & Co KG.

Der Sitz der Gesellschaft ist Maintal.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### 3. Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- 1. Die Gesellschaft beginnt am 01. Juli 2017. Sie ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
- Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr auf das Ende eines Kalenderjahres mittels eingeschriebenen Briefes an die übrigen Gesellschafter kündigen, erstmals mit Wirkung zum 31. Dezember 2025.
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### 4. Einlagen

- 1. Die Gesellschafter bringen die gemäß der beigefügten Liste bezeichneten Wirtschaftsgüter in die Gesellschaft ein.
- 2. Die Gesellschafter haben sofort fällige Bareinlagen von jeweils EUR 2.500,00 zu leisten.

## 5. Kapital, Beteiligung der Gesellschafter

- 1. Komplementärin ist die Maintal Verwaltungsgesellschaft mbH mit Sitz in 63477 Maintal. Sie erbringt keine Einlage und hat keinen Kapitalanteil.
- 2. Kommanditistin sind
  - a. die Stadt Maintal mit einem Kapitalanteil von Fünfundzwanzigtausend EUR
  - b. die Maintal Beteilligungs Gesellschaft mbH mit Sitz in 63477 Maintal mit einen Kapitalanteil von Fünfundzwanzigtausend EUR
- 3. Die Kapitalanteile sind fest; sie können nur durch Änderung des Gesellschaftsvertrages geändert werden. Sie bilden zusammen das Festkapital der Gesellschaft im Sinne dieses Vertrages.
- 4. Die Kapitalanteile der Kommanditisten sind als ihre Haftsummen in das Handelsregister einzutragen.
- 5. Jeder Kommanditist soll stets in dem Verhältnis, in dem er am Festkapital der Gesellschaft beteiligt ist, auch am Stammkapital der Komplementärin beteiligt sein. Jeder Kommanditist verpflichtet sich gegenüber der Gesellschaft und gegenüber jedem einzelnen Gesellschafter, alles seinerseits zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des gleichen Beteiligungsverhältnisses Erforderliche zu tun.

#### 6. Gesellschafterkonten

- 1. Die Gesellschaft führt für jeden Gesellschafter ein Kapitalkonto und ein Privatkonto.
- 2. Auf dem Kapitalkonto werden die festen Kapitalanteile der Gesellschafter gebucht. Auf dem (veränderlichen) Privatkonto werden die Gewinnanteile und die Vorwegvergütungen sowie die über das Kapitalkonto hinausgehenden Einlagen gutgeschrieben und die Verlustanteile sowie die Entnahmen abgeschrieben. Außerdem werden auf dem Privatkonto alle weiteren Geschäftsvorfälle, die zwischen der Gesellschaft und dem Gesellschafter stattfinden, aufgezeichnet.

# 7. Verfügung über Gesellschaftsanteile

Gesellschaftsanteile dürfen nur mit vorheriger Zustimmung aller Gesellschafter übertragen oder mit Rechten Dritter belastet werden.

# 8. Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a. die Geschäftsführung,
- b. der Aufsichtsrat.
- c. die Gesellschafterversammlung.

#### 9. Geschäftsführung, Vertretung

- 1. Zur Geschäftsführung und Vertretung ist die Komplementärin berechtigt und verpflichtet. Sie selbst und ihre Geschäftsführer/innen sind für Rechtsgeschäfte zwischen der Komplementärin und der Gesellschaft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- 2. Macht ein Kommanditist von seinem Widerspruchsrecht nach § 164 HGB Gebrauch, so entscheiden auf Antrag der Komplementärin die Gesellschafter durch Beschluss über die Vornahme der Handlung.
- 3. Jedem Kommanditisten steht ein Auskunfts- und Einsichtsrecht im Umfange des § 51 a Abs. 1 und 2 GmbHG zu.
- 4. Die Geschäftsführer/innen führen die Geschäfte nach Maßgabe des Gesetzes, dieses Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates und einer von dem Aufsichtsrat zu erlassenden Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung enthält einen Geschäftsverteilungsplan.

5. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, jeweils bis zum 15. November eines Jahres für das kommende Geschäftsjahr dem Aufsichtsrat einen Wirtschaftsplan (Erfolgs-, Finanz-, Investitions- und Personalplan) vorzulegen und in der folgenden Sitzung zu erläutern.

# 10. Aufsichtsrat, Zusammensetzung, Mitgliedschaft

- 1. Auf den Aufsichtsrat finden soweit nicht nachstehend abbedungen die Bestimmungen des § 52 GmbHG Anwendung. Die Gesellschafterversammlung entscheidet über eine etwaige Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats.
- 2. Der Aufsichtsrat besteht aus sieben Mitgliedern. Diese sind
  - a) der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin der Stadt Maintal oder ein von ihm oder ihr bestimmtes hauptamtliches Mitglied des Magistrates,
  - b) sechs von der Stadtverordnetenversammlung bestimmte Personen.

Diese werden vom Magistrat der Stadt Maintal unter Beachtung des § 125 HGO entsandt.

Die Geschäftsführer/innen der Maintal Beteiligungs GmbH mit beratender Stimme, es sei denn, dass sie stimmberechtigte Mitglieder nach Buchstabe b) sind.

- 3. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder entspricht der jeweiligen Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung bzw. der Amtszeit der Magistratsmitglieder. Die Mitglieder des Aufsichtsrates bleiben jedoch so lange im Amt, bis vom Magistrat der Stadt Maintal neue Mitglieder entsandt worden sind.
- 4. Mitglieder, welche durch Gesellschafterbeschluss bestellt worden sind, können ohne Angabe von Gründen vor Ablauf ihrer Amtszeit mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen abberufen werden. Mitglieder können ohne Angabe von Gründen vor Ablauf ihrer Amtszeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft ihr Amt niederlegen.
- 5. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, erfolgt die Bestellung des Nachfolgers für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds. Das jeweilige Mitglied des Aufsichtsrates bleibt jedoch so lange im Amt, bis vom Magistrat der Stadt Maintal ein Nachfolger in den Aufsichtsrat entsandt worden ist.
- 6. Die Geschäftsführer/innen der MBG nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, es sei denn, dass sie stimmberechtigte Mitglieder nach Absatz 2 sind.

#### 11. Vorsitz im Aufsichtsrat

1. Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin der Stadt Maintal oder das von ihm oder ihr bestimmte hauptamtliche Mitglied des Magistrates ist zugleich

- Vorsitzender oder Vorsitzende des Aufsichtsrats unter Beachtung der Regelung des § 125 HGO.
- 2. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Scheidet der stellvertretende oder die stellvertretende Vorsitzende aus dem Aufsichtsrat aus, wählt der Aufsichtsrat unverzüglich eine/n neuen stellvertretende/n Vorsitzende/n für den Rest der Amtszeit des Aufsichtsrats.

## 12. Geschäftsordnung des Aufsichtsrates, Ausschüsse

- 1. Der Aufsichtsrat hat sich eine Geschäftsordnung zu geben. Die Beschlussfassung hierüber erfolgt mit einfacher Mehrheit.
- 2. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und deren Aufgaben und Befugnisse festsetzen. Soweit rechtlich zulässig, kann der Aufsichtsrat den Ausschüssen auch Entscheidungsbefugnisse übertragen.

# 13. Aufsichtsratssitzungen, Beschlussfassung, Ausführung von Beschlüssen

- Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in Sitzungen gefasst, die mindestens einmal im Kalenderhalbjahr einberufen werden. Außerhalb von Sitzungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche, fernschriftliche, telegrafische oder fernmündliche Abstimmung gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten, angemessenen Frist widerspricht.
- 2. Sitzungen des Aufsichtsrates werden vorbehaltlich des Einberufungsrechts gemäß § 110 Abs. 2 AktG vom Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder in Textform mit einer Frist von zwei Wochen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und fernschriftlich, telegrafisch, mündlich oder fernmündlich einberufen. Mit der Einberufung sind die Gegenstände der Tagesordnung und etwa vorliegende Beschlussvorschläge mitzuteilen.
- 3. Die Vorbereitung und Leitung der Sitzungen des Aufsichtsrates obliegt dem/der Vorsitzenden. Diese/r bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie Reihenfolge und Art der Abstimmungen.
- 4. Der/die Vorsitzende kann eine von ihm/ihr einberufene Sitzung oder Beschlussfassung über einzelne oder sämtliche Punkte der Tagesordnung unterbrechen oder einmalig vertagen.
- 5. Der/die Vorsitzende des Aufsichtsrats oder im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die Sitzungsleiter/in kann Sachverständige und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände zu einer Aufsichtsratssitzung hinzuziehen, soweit der Aufsichtsrat nichts anderes beschließt.

- 6. Ein abwesendes Aufsichtsratsmitglied kann an der Beschlussfassung dadurch teilnehmen, dass es seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lässt.
- 7. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat an der Beschlussfassung teilnimmt. § 108 Abs. 2 Satz 4 AktG ist anzuwenden. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. In der neuen Sitzung ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder in jedem Fall beschlussfähig.
- 8. Beschlüsse, deren Gegenstände nicht ordnungsgemäß, angekündigt worden sind, können nur gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Abwesende Mitglieder können innerhalb einer vom Vorsitzenden festzusetzenden angemessenen Frist widersprechen oder ihre Stimme schriftlich abgeben.
- 9. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt. Falls dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates bei Stimmengleichheit kraft Gesetzes eine zweite Stimme zusteht, ist er/sie berechtigt, aber nicht verpflichtet, von dieser Gebrauch zu machen.
- 10. Soweit zur Durchführung von Aufsichtsratsbeschlüssen oder einer seiner Ausschüsse Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen sind, handelt der/die jeweilige Vorsitzende für den Aufsichtsrat. Sonstige Urkunden und Bekanntmachungen des Aufsichtsrats sind vom Aufsichtsratsvorsitzenden zu unterzeichnen.

# 14. Niederschrift über Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse

- 1. Über Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die der/die Sitzungsleiter/in zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnahme, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben. Jedem Mitglied des Aufsichtsrats ist auf Verlangen eine Abschrift der Sitzungsniederschrift zuzuleiten. Zur Fertigung dieser Niederschrift kann ein/e Protokollführer/in hinzugezogen werden, sofern nicht ein Aufsichtsratsmitglied widerspricht.
- Für Beschlüsse des Aufsichtsrats, die außerhalb von Sitzungen gefasst werden, gilt Abs. 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass in der Niederschrift auch die Art des Zustandekommens der gefassten Beschlüsse anzugeben ist.
- 3. Für Sitzungen und Beschlüsse von Ausschüssen des Aufsichtsrats gelten Abs. 1 und 2 entsprechend.

#### 15. Aufgaben des Aufsichtsrats

- 1. Der Aufsichtsrat nimmt mindestens einmal jährlich den Bericht der Geschäftsführung über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung sowie der Planung der von der Gesellschaft betreuten Projekte (insbesondere die Finanz-, Investitionsund Personalplanung) entgegen und berät hierüber. Dies erfolgt regelmäßig im Zusammenhang mit der Vorlage des Wirtschaftsplans für das kommende Geschäftsjahr.
- 2. Der Aufsichtsrat prüft die vom Abschlussprüfer testierten Jahresabschlüsse, die Lageberichte und die Vorschläge zur Verwendung von Bilanzgewinnen. Hierzu sind jedem Mitglied des Aufsichtsrats die testierten Jahresabschlüsse, die Lageberichte, die Vorlagen und Prüfungsberichte auszuhändigen. In den Verhandlungen hierüber nimmt der Abschlussprüfer teil und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung, wenn der Aufsichtsrat nichts anderes beschließt.
- 3. Zu folgenden Geschäften bedürfen die Geschäftsführer/innen einer Zustimmung des Aufsichtsrats:
  - a. Abschluss, wesentliche Änderung oder Beendigung von Unternehmensverträgen im Sinne des § 291 f. AktG,
  - b. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaften und Gebäuden mit Ausnahme des Erwerbs, der Veräußerung und der Belastung im Rahmen von im Wirtschaftsplan genehmigter Projekte,
  - c. Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten der Gesellschaft und ihrer Tochter- und Beteiligungsgesellschaften,
  - d. Wahl des Prüfers für den Jahresabschluss und Erteilung des Prüfauftrages und gleichzeitig Festlegung des Prüfungsumfangs,
  - e. Gründung, Erwerb oder Veräußerung von Unternehmen sowie Erwerb von und Verfügung über Beteiligungen,
  - f. Aufnahme weiterer Betriebszweige, wesentliche Erweiterung oder Einschränkung von Betriebszweigen.
- 4. Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass bestimmte Geschäfte oder Arten von Geschäften über die in Abs. 3 aufgeführten hinaus nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

#### 16. Gesellschafterversammlung

Die der Gesellschafterin nach dem Gesetz und diesem Vertrag zustehenden Rechte werden durch Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung ausgeübt. Die Gesellschafterin kann ihr Stimmrecht grundsätzlich auch dann ausüben, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihr betrifft; § 47 Abs. 4 GmbHG findet insoweit keine Anwendung.

#### 17. Einberufung und Beschlussfähigkeit der Gesellschafterversammlung

- 1. Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung oder dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrats schriftlich oder per Telefax oder auf elektronischem Wege unter Mitteilung der Gegenstände der Beschlussfassung und Übersendung der erforderlichen Unterlagen mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Die Gesellschafterversammlung soll mindestens einmal jährlich sowie in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen einberufen werden.
- 2. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung muss auf Verlangen eines Gesellschafters einberufen werden. Ferner kann jede/r Geschäftsführer/in eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.
- 3. Im Einvernehmen mit allen Gesellschaftervertretern/innen kann auf die Einhaltung von Form- und Fristvorschriften verzichtet werden. Die Gesellschafterversammlung findet in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt.
- 4. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals der Gesellschaft vertreten ist. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen mit der gleichen Tagesordnung eine neue Versammlung einzuberufen; diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig; hierauf ist in den Einladungen hinzuweisen.
- 5. Gesellschafter können sich in der Gesellschafterversammlung durch Mitglieder des Magistrates der Stadt Maintal, durch eine zu ihr oder ihren Konzerngesellschaften in einem Dienstverhältnis stehende Person oder eine sonstige zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person ihres Vertrauens vertreten lassen. Vollmachten zur Vertretung und Ausübung des Stimmrechts müssen der Gesellschaft in schriftlicher Form übergeben werden.
- Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit der Mehrheit des Stammkapitals gefasst, soweit nicht Gesetz oder Gesellschaftsvertrag eine größere Mehrheit vorsehen.
- Die Gesellschafterversammlung bestimmt einen Versammlungsleiter; er hat für die Leitung der Versammlung und die Protokollierung der Beschlüsse Sorge zu tragen.
- 8. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sind, soweit die notarielle Form nicht erforderlich ist, unverzüglich Niederschriften anzufertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen sind. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung anzugeben. Ein Verstoß gegen Satz 1 oder Satz 2 macht einen Beschluss nicht unwirksam. Der Gesellschafterin ist eine Abschrift der Sitzungsniederschrift auszuhändigen.

- 9. Soweit über Gesellschafterbeschlüsse nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über jeden außerhalb einer Gesellschafterversammlung gefassten Beschluss (zu Beweiszwecken) eine Niederschrift gemäß Abs. 8 zu fertigen und zur Niederschrift der nächsten Sitzung der Gesellschafterversammlung zu nehmen.
- 10. Beschlüsse können, wenn kein Gesellschafter innerhalb von 14 Tagen dem Verfahren widerspricht, auch durch schriftliche, per Telefax oder im elektronischen Wege durchgeführte oder telefonische Umfrage bei allen Gesellschaftern gefasst werden (Umlaufverfahren).

# 18. Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- 1. Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere folgende Geschäftsvorgänge:
  - a. Auflösung der Gesellschaft,
  - b. Änderung des Gesellschaftsvertrages,
  - c. Aufnahme neuer Gesellschafter,
  - d. Feststellung des Jahresabschlusses und Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses,
  - e. Entlastung des Aufsichtsrats und der Geschäftsführung,
  - f. Geltendmachung von Ansprüchen, welche der Gesellschaft aus dem Gesellschaftsverhältnis gegen Gesellschafter, Aufsichtsräte oder Geschäftsführer zustehen,
  - g. Einziehung von Geschäftsanteilen.
- 2. Zu folgenden Geschäften bedürfen die Geschäftsführer der Zustimmung der Gesellschafterversammlung:
  - a. Gründung anderer Unternehmen,
  - b. Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie wesentliche Änderungen der Beteiligungsquoten und Teilnahme an einer Kapitalerhöhung gegen Einlage.

# 21. Vergütung der Komplementärin

- 1. Soweit die Komplementärin für die Gesellschaft tätig ist, werden ihr von dieser die Ausgaben und Aufwendungen für die Geschäftsführung erstattet, sobald sie entstehen.
- Die Komplementärin erhält ferner eine jährliche, jeweils zum Ende eines jeden Geschäftsjahres zu bezahlende Vorabvergütung in Höhe von 5% ihres eingezahlten Stammkapitals, das zu Beginn des Geschäftsjahres in ihrer Bilanz ausgewiesen ist.
- 3. Der Ausgaben- und Aufwendungsersatz sind im Verhältnis der Gesellschafter zueinander als Aufwand zu behandeln.

#### 22. Jahresabschluss, Ergebnisverwendung

- 1. Der Jahresabschluss und, soweit gesetzlich erforderlich, der Lagebericht sind entsprechend den geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches in den ersten sechs Monaten des folgenden Geschäftsjahres aufzustellen und, soweit gesetzlich erforderlich, innerhalb der gesetzlichen Fristen prüfen zu lassen. Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers sind der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Prüfungsbericht den Gesellschaftern und der Stadt Maintal vorzulegen.
- **2.** Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die in § 53 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Haushaltsgrundsätzegesetz aufgezählten Maßnahmen zu veranlassen.
- 3. Die Geschäftsführung legt unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht dem Aufsichtsrat vor. Zugleich unterbreitet sie dem Aufsichtsrat den Vorschlag an die Gesellschafterversammlung über die Verwendung des Jahresergebnisses.
- 4. Die Gesellschaft gestattet der für das Beteiligungscontrolling zuständigen Organisationseinheit der Stadt Maintal, sich zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach §§ 54 i.V.m. 44 Haushaltsgrundsätzegesetz auftreten, unmittelbar zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften der Gesellschaft einzusehen, wenn auf andere Weise eine Aufklärung bestimmter Sachverhalte nicht möglich ist.

#### 23. Gewinnverwendung und Gewinnverteilung

- Ein sich aus der festgestellten Bilanz ergebender Verlust wird entsprechend den Anteilen der Gesellschafter am Festkapital (§ 6 Abs. (2)) - ebenfalls unter Berücksichtigung eines eventuellen Negativsaldos auf dem Privatkonto aufgeteilt und auf dem Privatkonto eines jeden Gesellschafters belastet.
- Die Gesellschafter haben Anspruch auf den Jahresüberschuss zzgl. eines Gewinnvortrages und abzüglich eines Verlustvortrags, soweit dieser Betrag nicht nach Gesetz oder durch Beschluss nach Abs. 3 von der Verteilung an die Gesellschafter ausgeschlossen ist.
- 3. Solange ein Verlustvortrag besteht, ist er durch spätere Gewinne auszugleichen. Erst nach seinem Ausgleich können Gewinnanteile dem Privatkonto gutgeschrieben werden.
- 4. Die Komplementärin ist mit der Zustimmung des Aufsichtsrates berechtigt, den Gesellschaftern deren Guthaben auf den Privatkonten jederzeit ganz oder teilweise und unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes auszuzahlen.
- 5. Wird die Bilanz unter Berücksichtigung der teilweisen Ergebnisverwendung aufgestellt oder werden Rücklagen aufgelöst, so haben die Gesellschafter abweichend von Abs. 1 Anspruch auf den Bilanzgewinn.

- 6. Im Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses kann die Gesellschafterin Beträge in Gewinnrücklagen einstellen, entnehmen oder als Gewinn vortragen.
- 7. Ansonsten gilt § 29 GmbHG in der jeweils gültigen Fassung.

# 24. Verfügung über Geschäftsanteile

- Die Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile davon, einschließlich der Übertragung, Verpfändung oder Nießbrauchsbelastung bedarf, sofern in diesem Gesellschaftsvertrag oder einer Gesellschaftervereinbarung nichts anderes bestimmt ist, der schriftlichen Genehmigung der Gesellschaft.
- 2. Der die Verfügung beabsichtigende Gesellschafter hat der Gesellschaft die maßgeblichen Konditionen sowie die Abtretungsempfänger der beabsichtigten Verfügung mitzuteilen. Hierbei kann der die Verfügung beabsichtigende Gesellschafter erklären, dass er nur dann zu der Verfügung bereit ist, wenn sämtliche Geschäftsanteile übertragen werden. Diese Mitteilung hat die Gesellschaft unverzüglich allen übrigen Gesellschaftern schriftlich bekannt zu geben.
- Den übrigen Gesellschaftern steht sodann ein schriftlich innerhalb von einem Monat und im Übrigen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen auszuübendes Vorkaufsrecht im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital der Gesellschaft zu den mitgeteilten maßgeblichen Konditionen zu, wobei das Vorkaufsrecht nur in der Weise ausgeübt werden kann, dass die Berechtigten den aus sie entfallenden Teil voll übernehmen. Sofern das Vorkaufsrecht nicht hinsichtlich aller Geschäftsanteile, deren Verfügung beabsichtigt ist, ausgeübt wird, sind alle Geschäftsanteile, sofern der die Verfügung beabsichtigende Gesellschafter erklärt hat, über sämtliche Geschäftsanteile verfügen zu wollen, einem von der Gesellschaft zu benennenden Dritten zu den maßgeblichen Konditionen anzudienen, falls die Gesellschaft seine Zustimmung zu einer Übertragung an den genannten Erwerber nicht erteilt. Auch für diesen Fall steht den übrigen Gesellschaftern wieder ein Vorkaufsrecht hinsichtlich des oder der angedienten Geschäftsanteile, im Verhältnis ihrer Beteiligung zu, welches binnen eines Monats und im Übrigen nach den gesetzlichen Bestimmungen auszuüben ist. Werden auch im Rahmen dieser Andienung an einen von der Gesellschaft zu benennenden Dritten de zur Veräußerung stehenden Geschäftsanteile nicht vollständig untergebracht, ist der die Veräußerung beabsichtigende Gesellschafter berechtigt, den oder die Geschäftsanteile ohne Zustimmung der Gesellschaft außenstehenden Dritten zu beliebigen Konditionen anzubieten mit der Maßgabe, dass den verbleibenden Gesellschaftern wiederrum ein Vorkaufsrecht zusteht, welches entsprechend dem Vorstehenden auszuüben ist.
- 4. Die Übertragung von Geschäftsanteilen an Mitgesellschafter, Gesellschafter von Gesellschaftern, ebenso an einzelne oder mehrere mit der Gesellschaft oder Mitgesellschaftern im Sinne der §§15 ff AktG analog verbundenen oder ihnen nahestehenden Unternehmen oder deren Rechtsnachfolger bedarf der Zustimmung der Gesellschaft, die nur aus wichtigem Grund versagt werden darf. Solche Übertragungen unterliegen nicht §24 Abs. 3.

#### 25. Allgemeine Rechte und Pflichten

1. Die Gesellschafter sind verpflichtet, die Interessen der Gesellschaft zu wahren, insbesondere diesen Interessen zuwiderlaufende Handlungen zu unterlassen.

- 2. Einer Alleingesellschafterin steht das Revisionsrecht in der Gesellschaft durch ihre Innenrevision zu.
- 26. Zusammenarbeit zwischen der Stadt Maintal, der Maintal Beteiligungs-GmbH, der Maintal Werke GmbH, der Maintal Verwaltungsgesellschaft mbH und der Maintal Immobiliengesellschaft mbH.
  - 1. Zur Erzielung einer größtmöglichen Wirtschaftlichkeit der Verwaltung sollen die Stadt Maintal, die Maintal Beteiligungs-GmbH, die Maintal Werke GmbH, die Maintal Verwaltungsgesellschaft mbH und die Gesellschaft sich gegenseitig durch Einsatz vorhandener Verwaltungseinrichtungen und Dienstleistungen unterstützen.
  - 2. Die Leistungen nach Absatz 1 sind ordnungsgemäß zu verrechnen.

### 27. Schlussbestimmungen

- Sollten einzelne Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages ungültig sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen gleichwohl gültig. In einem solchen Falle ist die ungültige Bestimmung des Gesellschaftsvertrages so umzudeuten oder so zu ändern, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck erreicht wird. Das gilt entsprechend, sollte sich im Vertrag eine Lücke herausstellen.
- 2. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.
- 3. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Frankfurt/Main.
- 4. Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Gründung verbundenen Kosten der Eintragung und Bekanntmachung sowie die Gesellschaftsteuer (Gründungsaufwand) bis zur Höhe von € 1.500.